

Begründung

Fassung vom 13.12.1999

1. Lage im Raum

Das Gebiet des Bebauungsplanes südlich des Ortes Seeg in der Gemarkung Enzenstetten liegt im Landschaftsraum "Schwaltenweiher". Dieser gehört innerhalb des Naturraumes "Voralpines Hügel- und Moorland" zu den Lechvorbergen.

Die typische Eiszerfallandschaft ist stark bewegt und geprägt von Hügeln, Kuppen, Hangkanten, Rinnen und Mulden. Diese noch relativ intakte Landschaft ist besonders für die Erholungsnutzung geeignet und mit entsprechender Infrastruktur ausgerüstet (Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienerholungsstätte des Landkreises Hersfeld - Rotenburg, Wanderwege . . .). Da der Fremdenverkehr für die Gemeinde Seeg eine wichtige wirtschaftliche Rolle spielt, ist die Erhaltung des Landschaftsbildes von großer Bedeutung. Hierfür ist die Förderung einer umweltverträglichen Landbewirtschaftung eine unabdingbare Voraussetzung.

Gleichzeitig ist aber die Versorgung der Bevölkerung mit Bodenschätzen, wie z. B. Kies, sicherzustellen. Mit dem Abbau von Bodenschätzen sind aber zwangsläufig immer Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

2. Ziel des Bebauungsplanes

Ziel der Regelung des Kiesabbaues in der Gemarkung Enzenstetten ist es daher, mit der Prämisse eines möglichst geringen Landschaftsverbrauches die Versorgung mit Kies sicherzustellen, dabei die Eingriffe in Landschaft und Naturhaushalt während und nach dem Abbau so gering wie möglich zu halten und durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Ebenso sollen das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion auch nicht durch andere störende Nutzungen im Außenbereich beeinträchtigt werden. Die umweltverträgliche Landwirtschaft soll gestärkt werden.

3. Planungsrechtliche Situation

Aus den o.g. Gründen hat der Gemeinderat der Gemeinde Seeg im August 1989 beschlossen, für den Bereich der Gemarkung Enzenstetten einen Bebauungsplan zur Regelung des Kiesabbaues aufzustellen und die Planung durch eine Veränderungssperre zu sichern. Im Juli 1993 wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Aufgrund eines Normenkontrollantrages wurde der Bebauungsplan vom Verwaltungsgerichtshof im Februar 1995 für nichtig erklärt. Eine erneute Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wird daher notwendig.

Der Umgriff des Bebauungsplanes liegt im Bereich des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeg. Die Kiesabbaugebiete südöstlich von Rennbothen sind im Flächennutzungsplan als Flächen für Kiesabbau dargestellt. Im Regionalplan sind sie als Vorbehaltsflächen für Kiesabbau eingestuft.

Nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind die beiden vorgesehenen Kiesabbaugebiete nördlich von Rennbothen. Ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird daher parallel zum Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Während der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes wurden diese beiden Flächen in den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes als Vorbehaltsflächen für Kiesabbau aufgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird derzeit an drei Stellen Kies abgebaut. Hierbei handelt es sich um die Fläche "Höhenösch" nördlich von Rennbothen und die beiden Flächen südöstlich von Rennbothen. Für diese Abbaugebiete liegen, bis auf einen kleinen Teilbereich der Fl.Nr. 564 bereits vollständig Abbaugenehmigungen vor.

Für das Abbaugebiet "Lindenäcker" ist die Abbaugenehmigung mit Vorbescheid in Aussicht gestellt.

Auf Antrag eines Kiesabbauunternehmens im Rahmen der Auslegung hat der Gemeinderat beschlossen, die südöstliche Kiesabbaufäche in Richtung Südwesten um ca. 1 ha zu erweitern.

Durch den Bau der Autobahn A 7 unmittelbar südlich ist einerseits der Bedarf an Kies, andererseits genügend Material zur vollständigen Wiederverfüllung der Abbaufäche vorhanden.

Die Kiesabbaufäche nördlich der Straße von Enzenstetten nach Schwalten ist bereits vollständig ausgebeutet und wird derzeit rekultiviert.

In der ursprünglichen Fassung zum Bebauungsplan waren die beiden Kiesabbaufächen nördlich von Rennbothen aufgrund der verhältnismäßig geringen Kiesmächtigkeit und der von weitem einsehbaren Lage in der Landschaft nicht enthalten.

Aufgrund der Aufhebung des ursprünglichen Bebauungsplanes und daraus resultierender möglicher Schadenersatzansprüche bei Nichtaufnahme in den Bebauungsplan wird eine Festsetzung der beiden o.g. Flächen vorgenommen. Das Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde hatte zudem dem Kiesabbau im Bereich Lindenäcker / Höhenösch in seiner Stellungnahme vom 18.03.1992 Priorität vor dem Abbau in den südlichen Teilflächen eingeräumt.

Die eingezeichnete Trasse der Bundesautobahn A 7 wird von der Gemeinde abgelehnt. Wegen der ungeklärten Rechtslage wurde der Umgriff des Planfeststellungsverfahrens aus dem Bebauungsplan ausgeklammert.

Auf Fl.Nr. 562/2 befindet sich die altlastenverdächtige Fläche einer ehemaligen Hausmülldeponie. Diese Fläche, wie auch die unmittelbar anliegenden, sind bereits ausgebeutet und wieder verfüllt. Wegen der noch ausstehenden, endgültigen Rekultivierung werden sie im Bebauungsplan noch als Abbaufäche ausgewiesen.

500 m südlich der Vorbehaltsfläche befindet sich das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Eisenberg. Dieses Wasserschutzgebiet wird derzeit fachlich überprüft.

4. Grünordnung und Rekultivierung

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Nutzungen, die zwar im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig wären, jedoch den Zielen der Erhaltung des Landschaftsbildes, der Förderung der umweltverträglichen, bäuerlichen Landwirtschaft und der Sicherung des Erholungswertes abträglich wären, sollen ausgeschlossen werden.

In den beiden südlichen Abbaugebieten können Kiesschichten von großer Mächtigkeit abgebaut werden. Das Verhältnis von Kiesausbeute und Landschaftsverbrauch gestaltet sich hier daher verhältnismäßig günstig. Diese Abbaustellen sind durch Gehölzgruppen entlang des Blühmühlbaches dem direkten Blick entzogen.

Die trotzdem zwangsläufig auftretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Eingriffe in den Naturhaushalt sollen durch die vorgesehene Rekultivierung und Ausgleichsmaßnahmen weitgehend ausgeglichen werden.

Dies gilt insbesondere auch für die beiden nördlich gelegenen Abbaugebiete, die eine weniger mächtige Kiesschicht aufweisen und gut einsehbar sind. Eine Rekultivierung soll parallel zum Abbaufortschritt stattfinden.

Im Rahmen der Rekultivierung ist für die beiden südlich gelegenen Abbaugebiete eine stark bewegte Oberflächengestalt vorgesehen, soweit nicht bereits bestehende Rekultivierungsaufgaben genehmigter Kiesabbaufächen entgegenstehen.

Die im Zuge der Rekultivierung zu schaffende Oberflächengestalt nimmt die Struktur der von Süden nach Norden verlaufenden Rinnen und Mulden auf. Die ursprünglich bestehenden Hangkanten an den Außenseiten der Höhenrücken bleiben weitgehend erhalten.

Für den Bereich der zusätzlich aufgenommenen Kiesabbaufäche im südöstlichen Abbauggebiet ist eine vollständige Wiederverfüllung und damit Herstellung des ursprünglichen Zustandes vorgesehen, da diese Kuppe ein wichtiges Element für das Landschaftsbild darstellt.

An besonders steilen Bereichen soll die entstehende Böschung als Sonderstandort für die natürliche Vegetationsentwicklung (Sukzession) gestaltet werden.

Nach der Wiederverfüllung sollen auf mindestens 25 % der Fläche landschaftspflegerische Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere die Neuanlage von Feldgehölzen, Feldhecken, naturnahen Waldstücken oder die Neuanlage von Gras- und Krautrainen sowie die Entwicklung von Magerrasenstandorten. Der übrige rekultivierte Teil ist wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Zusätzlich zu diesen, auf der Fläche des Kiesabbaues vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, wird es für nötig gehalten, im Rahmen des Bebauungsplanes die in der Biotopkartierung und dem Landschaftsplan enthaltenen, besonders wertvollen Elemente der Landschaft und des Naturhaushaltes langfristig in ihrem Bestand zu sichern.

Es sind dies besonders die Uferstreifen von Blühmühl- und Schwarzenbach sowie einzelstehende Feldgehölze und Heckenstrukturen entlang von Triebwegen.

Für die beiden Abbaufächen nördlich von Rennbothen ist ebenfalls eine Rekultivierung für landwirtschaftliche Zwecke vorgesehen, wobei auch hier ein Anteil von mindestens 25 % der Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitzustellen ist.

Die Oberflächengestalt der nördlichen Teilfläche ist weitgehend eben, fällt jedoch im östlichen Bereich leicht nach Osten ab. Diese Form soll auch bei der Rekultivierung wieder aufgenommen werden, wobei das Geländeniveau insgesamt etwas tiefer gelegt und nach Osten abgeflacht wird. Diese Abflachung wird durch eine muldenartige Geländemodellierung in Nord-Süd-Richtung wieder ausgeglichen.

Es ist vorgesehen bereits im Vorfeld des Kiesabbaues zur Straße hin eine Feldhecke zu pflanzen, die schon während des Abbaues Sicht- und Immissionsschutzfunktionen übernehmen kann.

Bei der südlichen Teilfläche soll der bestehende Hangbereich nach Osten mit Magerasenvegetation durch entsprechende Geländemodellierung im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden.

Neben der Wiederherstellung der Magerrasenstandorte werden als Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich die Neuschaffung von Feldgehölzen bzw. Feldhecken sowie Rainen festgesetzt. Diese sollen vorwiegend in den Hanglagen und entlang bestehender Feldwege angelegt werden. Die exakte Lage und die Art der Biotopgestaltung sollen im jeweiligen Genehmigungsverfahren festgesetzt werden.

Die o.g. Maßnahmen sind u. a. auch dadurch gerechtfertigt, daß sich die Beeinträchtigungen durch den Kiesabbau nicht auf das jeweilige Abbauggebiet beschränken lassen.

So entstehen durch den Schwerlastverkehr von und zu den Abbaugebieten erhebliche Belastungen der gesamten Erholungslandschaft und der angrenzenden Orte durch Staub und Lärm.

Auflagen zum Schutz von Staub und Lärm bleiben den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

5. Verkehrsanbindung

Die kurvigen, schmalen Straßen sind nicht für die Aufnahme des entstehenden Schwerlastverkehrs geeignet. Deshalb sind zusätzlich mit der Gemeinde Vereinbarungen zur Beteiligung der Kiesabbauunternehmen am Straßenbau und Unterhalt zu treffen. Da die Ortsverbindungsstraße entlang des Schwaltenweiheres sowohl wegen des Ausbauszustandes als auch wegen des Erholungsbetriebes für den Kiestransport in größeren Mengen ungeeignet ist, wird fast der gesamte Transport des Kiesmaterials und des Rekultivierungsmaterials von und nach Norden über die Staatsstraße Füssen - Seeg - Marktoberdorf laufen.

Eine Nord - Süd - Ortsumgehung von Seeg ist nicht vorhanden.

Der Anschluß der beiden Kiesabbaugebiete nördlich von Rennbothen an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Ortsverbindungsstraße Enzenstetten - Schwalten.

Landwirtschaftliche Wege und Wanderwege innerhalb der Abbaugelände sind entsprechend dem Abbaufortschritt zu verlegen und somit während dem Abbau stets befahrbar zu halten. Nach Abbaubeschluss sind sie gemäß der vorgegebenen Geländemodellierung wieder in der alten Lage herzustellen.

6. Immissionen

Der Abstand der beiden südlichen Abbaugelände zu den nordwestlich gelegenen Ortsteilen Unterreuten und Rennbothen beträgt ca. 200 m. Das nördliche Abbaugelände an der Ortsverbindungsstraße Enzenstetten-Schwalten weist noch wesentlich größere Abstände zur Bebauung auf. Aufgrund der relativ großen Entfernungen der Abbauflächen zu den nächstgelegenen Bauungen sind hier durch den Abbaubetrieb selbst keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ebenfalls keine Beeinträchtigungen der Wohnbebauung sind vom vorgesehenen Abbaugelände südlich der Straße von Enzenstetten nach Schwalten zu erwarten, der Abstand zu Rennbothen beträgt ca. 250 m.

In unmittelbarer Nähe zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle befindet sich jedoch das Abbaugelände direkt nördlich von Rennbothen. Da der Hofeigentümer gleichzeitig Eigentümer des für den Kiesabbau vorgesehenen Grundstückes ist, ist davon auszugehen, daß die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den Kiesabbau in Kauf genommen werden.

Der Abtransport des Kiesmaterials erfolgt auf den Ortsverbindungsstraßen zur Staatsstraße 2008. Im Bereich des Kiesabtransportes führen die Ortsverbindungsstraßen nicht durch Ortschaften oder Ortsteile hindurch, sondern lediglich an Anwesen im Außenbereich oder Ortsteilen vorbei. Vom Verkehrslärm betroffen sind nach Ziffer 5 der Begründung zum Bebauungsplan im wesentlichen die Anlieger der St 2008.

Bei der letzten Verkehrszählung aus dem Jahre 1995 ergab sich an der Zählstelle 425 (Enzenstetten) für die St 2008 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV-Wert) von 7701 Kfz bei einem Güterverkehrsanteil von 4,4 % bzw. einem Anteil an Schwerlastverkehr von 3,8 %.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch den Kiesabbau und die damit verbundene zusätzliche Lärmbelastung für Anlieger entlang der St 2008 ist auch unter dem Gesichtspunkt dieser enormen Vorbelastung zu sehen. Der Erholungswert und das Prädikat "Luftkurort" sind bei einem stärkeren Anwachsen des Kiestransportes gefährdet.

Eine ursprünglich im Bebauungsplan vorgesehene jährliche Kontingentierung der Kiesabbaumenge aus Gründen des Immissionsschutzes konnte aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht aufrechterhalten werden.

7. Statistik

Überschlägig ermittelte Mengen für die neu in den Bebauungsplan aufgenommenen Kiesabbauflächen:

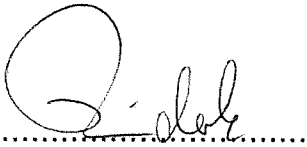
Abbaugelände Höhenösch und Lindenäcker

Abräum:	ca. 170.000 m ³
Kiesabbau:	ca. 630.000 m ³
Wiederverfüllung:	ca. 650.000 m ³

Zusätzliche Abbaufläche im südöstlichen Abbaugelände (1 ha)

Abräum:	ca. 50.000 m ³
Kiesabbau:	ca. 230.000 m ³
Wiederverfüllung:	ca. 280.000 m ³

Seeg, 30.11.2000



Rinderle
1. Bürgermeister

